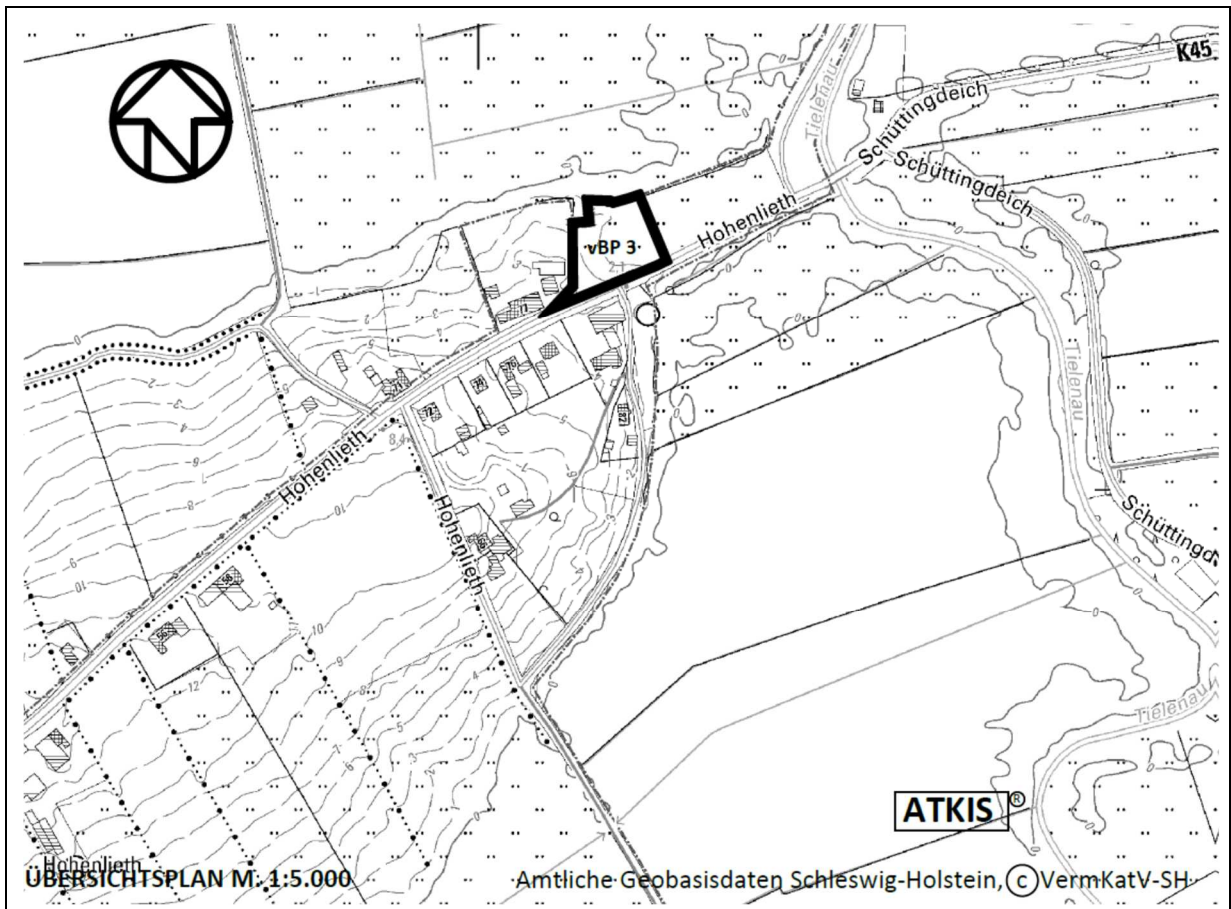


# BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling

für das Gebiet

„im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33  
und nördlich der Kreisstraße K 45“



**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf  
Datum: Juni 2018  
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters  
M. Sc. Dana Michaelis

## Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan .....	4
2.	Lage und Umfang des Plangebietes .....	4
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen .....	4
4.	Verkehrerschließung und -anbindung .....	6
5.	Ruhender Verkehr .....	6
6.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	7
7.	Umweltbericht .....	7
7.1	Allgemeines .....	7
7.1.1	Anlass der Planung .....	7
7.1.2	Beschreibung des Planvorhabens .....	7
7.1.3	Methodik .....	7
7.2	Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen .....	8
7.2.1	Fachgesetze .....	8
7.2.2	Fachplanungen .....	9
7.3	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen .....	11
7.3.1	Schutzgut Mensch .....	11
7.3.2	Schutzgut Boden .....	13
7.3.3	Schutzgut Wasser .....	14
7.3.4	Schutzgut Flora- und Fauna .....	16
7.3.5	Schutzgüter Klima und Luft .....	22
7.3.6	Schutzgut Landschaftsbild .....	22
7.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	23
7.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	23
7.4	Planungsalternative und Nullvariante .....	23
7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nach- teiliger Umweltauswirkungen .....	24
7.6	Zusätzliche Angaben .....	27
7.6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 27	
7.6.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltaus- wirkungen .....	27
7.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	28
8.	Ver- und Entsorgung .....	28
8.1	Abwasserbeseitigung .....	28
8.2	Wasser .....	28
8.3	Elektrizität .....	28

---

8.4	Gas.....	29
8.5	Abfallbeseitigung.....	29
8.6	Telekommunikation .....	29
8.7	Feuerlöscheinrichtungen.....	29
9.	Denkmalschutz.....	29
10.	Flächenbilanz.....	29
11.	Kosten.....	30
12.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	31

### **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b> Ausschnitt Karte 1 (als georeferenziertes Bild) des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum IV (2005).....	10
--	----

## 1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE DÖRPLING stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 3 als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** dargestellt.

## 2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,27 ha. Es befindet sich im äußersten östlichen Teil des Gemeindegebietes und schließt direkt an den Ortsteil „Hohenlieth“ an.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch den freien Landschaftsraum,
- im Osten ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch das Betriebsgrundstück des Vorhabenträgers südlich der Straße „Hohenlieth“,
- im Westen durch die Hof-Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Gelände fällt von ca. 3 m NHN im Südwesten auf ca. 1 m NHN im Nordosten ab.

## 3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2015 wies die Gemeinde Dörpling insgesamt 609 Einwohner auf. Die Gemeinde verfügt über ein teilweise zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Pahlen und ist, gemeinsam mit Pahlen, Grundschulstandort. Dörpling ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Henstedt.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM (Gerüstbau und landwirtschaftlicher Lohnunternehmer).

Derzeit werden die für die ordnungsgemäßen betrieblichen Abläufe erforderlichen Lagerkapazitäten durch mehrere angemietete Hallen / Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und der Nachbargemeinde Pahlen abgedeckt.

Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe, wie aus Gründen einer verbesserten Beaufsichtigung, ist die Zusammenführung der Lagerkapazitäten unabdingbar. Das bestehende Betriebsgrundstück südlich der Straße „Hohenlieth“ weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven nicht auf; daher ist die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches die einzige Option für eine Zusammenführung der Betriebsteile.

Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes wird im Durchführungsvertrag eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt; hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird -abgestimmt auf das konkrete Bauvorhaben- eine **GR von 750 m<sup>2</sup>** fixiert.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, das wiederum auf das konkrete Bauvorhaben exakt abgestimmt ist.

Die zulässige verkehrliche Anbindung des Baugrundstückes (**Ein- und Ausfahrt**) an die Straße „Hohenlieth“ (K 45) wird festgesetzt; zusätzliche **Ein- und Ausfahrten** zur Straße „Hohenlieth“ sind **unzulässig**.

An der West- und an der Ostseite des Plangebietes werden vorhandene bzw. neu herzustellende Knickstrukturen durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutz** in einer Breite von 3,00 m gesichert.

An der Ostseite des Plangebietes werden zur Abgrenzung des Plangebietes zum freien Landschaftsraum **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** mit dem Entwicklungsziel **Knick** festgesetzt.

Die genannten **vorhandenen Knickabschnitte** im Verlauf der westlichen Plangrenze werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Die **Grenze der Anbauverbotszone** im Verlauf der K 45 (Straße „Hohenlieth“) ist ebenfalls als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 – Art und Maß der baulichen Nutzung** die zulässigen Nutzungen innerhalb des festgesetzten **Sonstigen Sondergebietes - SO - Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** definiert.

Zulässig sind:

- Eine Lagerhalle für einen Gerüstbaubetrieb/landwirtschaftliches Lohnunternehmen,
- Lagerflächen für den zulässigen Hauptbetrieb,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Es sind hierüber hinaus weder Büro- noch Sanitarräume vorgesehen. Im Bereich des bereits bestehenden Betriebsgrundstückes südlich der Straße „Hohenlieth“ sind entsprechende Nutzungsmöglichkeiten bereits in ausreichender Form vorhanden.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für das Baugrundstück, abgestimmt auf die konkrete Gebäudeplanung, auf eine Höhe von 9,50 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche begrenzt. Durch diese Festsetzungen wird eine umfeldverträgliche Höhenentwicklung des geplanten Gebäudes auf Dauer sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen** werden geeignete Regelungen zum Knickschutz getroffen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

#### **4. Verkehrserschließung und -anbindung**

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt durch die Straße „Hohenlieth“ (K 45); die verkehrliche Anbindung des Planbereiches an die Straße ist durch eine festgesetzte Ein- und Ausfahrt geregelt. Für die Zufahrt zur K 45 sind die erforderlichen Sichtdreiecke einzuhalten.

Innere Erschließungsmaßnahmen des Plangeltungsbereiches sind nicht erforderlich.

#### **5. Ruhender Verkehr**

Der Plangeltungsbereich umfasst 1 Baugrundstück. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzurichten. Ein zusätzlicher Bedarf an Besucherparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht gesehen.

## 6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

## 7. Umweltbericht

### 7.1 Allgemeines

#### 7.1.1 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes strebt die Gemeinde Dörpling die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen an.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dar. Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling geändert.

Im Zuge dieser Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich, entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen, als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** dargestellt.

#### 7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM. Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe sollen die Lagerkapazitäten aus verschiedenen angemieteten Hallen und Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und Umgebung zentralisiert werden.

Das bestehende Betriebsgrundstück südlich der Straße „Hohenlieth“ weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven nicht auf. Deshalb ist die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Zusammenführung der Betriebsteile vorgesehen.

Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes wird im Durchführungsvertrag eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt; hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

#### 7.1.3 Methodik

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurde am 07. März 2017 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet, Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt. Der Bestand zur Tierwelt wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle

Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen und der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (2005) vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) ableiten.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

## **7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen**

### **7.2.1 Fachgesetze**

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes von Bedeutung sind, dargestellt.

#### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010**

Die Zielbestimmung des Naturschutzes ist in § 1 BNatSchG definiert. Hier sind die drei Handlungsfelder "biologische Vielfalt", die "Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" und die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" beschrieben. Die weiteren Absätze des § 1 BNatSchG konkretisieren diese Teilziele weiter. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen. § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt den Eingriffstatbestand wie folgt dar: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Verpflichtung, vermeidbare Eingriffe im Sinne des BNatSchG zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen ergibt sich aus § 15 des BNatSchG. In § 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist das Verhältnis von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zu den Bestimmungen der Bauleitplanung geregelt: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu betrachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Es ist sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung



von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG zu beachten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB).

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als

- Lebensgrundlage/Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz),
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Weitere Ziele sind:

- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

## **7.2.2 Fachplanungen**

### **Landesentwicklungsplan**

Da die Zielaussagen des Landesentwicklungsplanes überwiegend relativ allgemein gehalten sind, wurde die Auswertung der übergeordneten Zielvorstellungen auf den Regionalplan beschränkt, wobei im Folgenden nur Aussagen mit konkretem räumlichen oder inhaltlichen Bezug wiedergegeben werden.

### **Regionalplan**

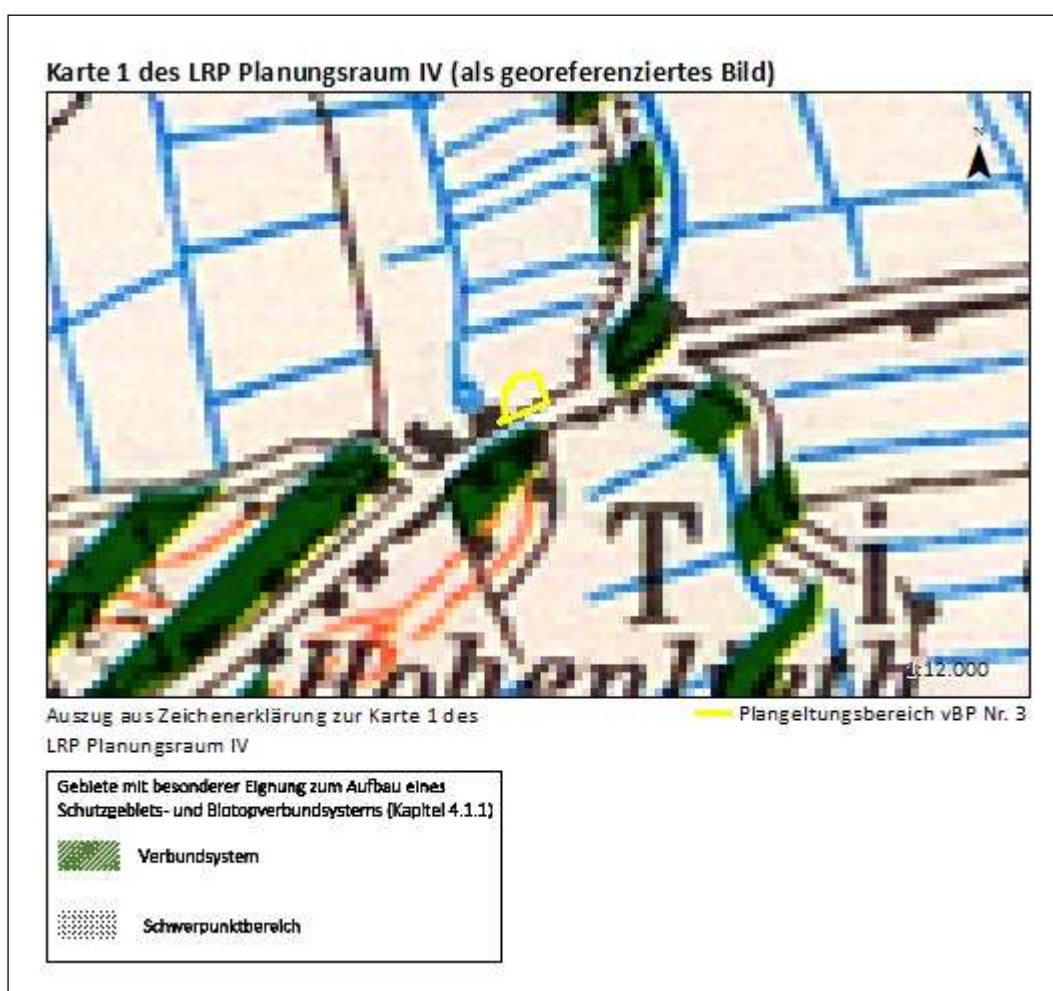
Im Regionalplan für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West – aus dem Jahr 2005 ist das Plangebiet als "Ländlicher Raum" und als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" dargestellt.

### **Landschaftsrahmenplan**

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wurden Landschaftsrahmenpläne gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene wieder eingeführt. In der Folge befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschreibung. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport. Für Gebiete, die als Schutzgebiet vorgeschlagen werden, werden allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen erlassen. Dies geschieht in einem eigenen Rechtssetzungsverfahren. Des Weiteren ergänzen und konkretisieren Landschaftsrahmenpläne den landesweiten Biotopverbund. Sie treffen Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen (vgl. <http://www.schleswig-holstein.de>, 2017).

Der *Landschaftsrahmenplan* (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt in der Karte 1 für das Plangebiet keine schützenswerten Gebiete dar. Östlich und südlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Biotopverbundsystem (Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Ausschnitt Karte 1 (als georeferenziertes Bild) des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum IV (2005)

Die Karte 2 stellt das Plangebiet als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" und "Strukturreiche Kulturlandschaft" dar. Strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten ist keine Schutzkategorie zugewiesen. Es handelt sich dabei vielmehr um Landschaftsausschnitte, die

aufgrund der bisherigen Nutzungsart und umweltschonenden Bewirtschaftungsweise positiv geprägt wurden und daher hervorgehoben werden.

Südlich zum Plangebiet angrenzend ist ein Radfernweg/Fernwanderweg dargestellt sowie ein "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet" erfüllt, darstellt.

### **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/ landwirtschaftliches Lohnunternehmen dargestellt.

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling (1999) stellt das Gebiet in der Bestandskarte als "mesophiles Grünland" dar. Westlich angrenzend befindet sich laut Bestandskarte ein Knick mit mittlere Wertigkeit. Südöstlich im Plangebiet ist ein "markanter Einzelbaum" und südlich ein Gehölzstreifen dargestellt. Die Karte zur Entwicklung sieht den Erhalt der zuvor beschriebenen Elemente vor.

### **Schutzgebiete, geschützte Bestandteile und Biotope nach dem BNatSchG**

Im Plangebiet sind Knickstrukturen vorzufinden, die nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind (vgl. Kap. 7.3.4).

## **7.3 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen**

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dann wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes beschrieben und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

### **7.3.1 Schutzgut Mensch**

Für das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen der Planung von Bedeutung, die die Gesundheit, das Wohlbefinden und Leben der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen beeinträchtigen können. Dabei sind folgende Auswirkungen und Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Auswirkungen auf das Wohnumfeld: Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen
- Auswirkungen auf die Erholungsfunktion: Immissionen, Landschaftsbild.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Im Plangebiet selbst ist keine Wohnnutzung vorhanden. Es wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und hat aufgrund dessen keine Bedeutung für Wohnnutzungen. Südlich des geplanten Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen befindet sich der Hauptsitz des Vorhabenträgers Ohm, westlich vom Plangebiet befinden sich ein ehemaliger Betrieb. Des Weiteren befinden sich Wohnhäuser im näheren Umfeld. Durch die Staub- und Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Plangebietes mit Ausnahme der Wahrnehmung eines mehr oder weniger offenen Landschaftsraumes von geringer Bedeutung.

Der Landschaftsrahmenplan stellt das Plangebiet zwar als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" und "Strukturreiche Kulturlandschaft" dar. Grundsätzlich gilt es bei den Darstellungen aus dem Landschaftsrahmenplan zu beachten, dass der Kartenmaßstab 1:100.000 beträgt und somit die flurstücksgenaue Abgrenzung nicht möglich ist und folglich die detaillierte Lesbarkeit eingeschränkt ist. Deshalb ist aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch als gering zu bewerten.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Das Plangebiet wird zurzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Diese Nutzung kann als Vorbelastung gewertet werden, da es aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zu verschiedenen Emissionen wie Schadstoffausstoß, Geruchsbelästigungen sowie akustischen Beeinträchtigungen z. B. durch die maschinelle Düngung mit organischen Stoffen aus der Tierhaltung kommt. Empfindlich könnte das Schutzgut „Mensch“ auf eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens reagieren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Planung nur ein geringer Mehrverkehr verursacht wird. Dieser führt auf Grund der geringen Größe des Plangebietes sowie im Hinblick auf die bestehende Belastung zu keiner wesentlich höheren Belastung.

### **Auswirkungen**

Da es sich bei der vorliegenden Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen um eine Optimierung der betrieblichen Abläufe durch Zentralisierung der Lagerkapazitäten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß des Lärms im vertraglichen Rahmen halten wird.

Unter Zugrundelegung der gültigen Wärmestandards und moderner Heizanlagen sind von den geplanten gewerblichen Bauflächen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind für die Entwicklung des Sonstiges Sondergebiet nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist aufgrund der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Stallanlagen vorbelastet. Die Nutzer des künftigen Sonstiges Sondergebiet haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch

Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä. aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind.

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu rechnen. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar. Da sie aber zeitlich und auf die üblichen werktäglichen Arbeitszeiten beschränkt sind, sind Beeinträchtigungen hiermit nicht verbunden. Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine geringe Bedeutung, auch die Vorbelastungen sind als gering einzustufen, so dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch ebenfalls als gering beurteilt werden können.

**Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.**

### 7.3.2 Schutzgut Boden

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein.

Der Bauleitplanung kommt im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz eine entscheidende Rolle zu, da in ihr letztlich verbindliche Aussagen zur Nutzung der Fläche gemacht werden. Die hierbei zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich grundsätzlich aus den Funktionsbestimmungen des BBodSchG.

Für die Umweltprüfung sind folgende Aspekte des Schutzgutes Boden von Bedeutung:

- Schutzwürdigkeit und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der verschiedenen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regler-, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion),
- Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit,
- Vorbelastung.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet ist dem Naturraum der Hohen Geest, der Region „Eider-Treene-Niederung“ (692) zuzuordnen (vgl. Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2017). Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) stellt im westlichen Bereich des Plangebietes den Bodentyp **Gley** dar. Im östlichen Plangebiet wird der Bodentyp **Dwogmarsch** dargestellt.

Gleye sind Grundwasserböden, das heißt, dass sie unter dem Einfluss hoch anstehenden Grundwassers entstehen. Im Gegensatz zu den Mooren setzen sie sich jedoch aus mineralischen Substraten zusammen. Übergänge des Gleys bestehen praktisch zu allen anderen Bodentypen.

Dwogmarschen stellen eine Sonderform unter den Marschen dar, weil sie das Ergebnis einer doppelten Bodenbildung mit zwischengeschalteter Sedimentation darstellen. Unterhalb der ersten Horizonte befindet sich eine fossile, begrabene Bodenbildung, die als Dwog bezeichnet wird und der Dwogmarsch ihren Namen gibt. Die wichtigsten bodenbildenden Prozesse der Dwogmarsch sind also Aussüßung, Entkalkung, Humusakkumulation, Gefüge-

bildung, Grundwasserdynamik im Tideeinflussbereich mit Oxidation und Reduktion. Hinzu tritt als geologischer Prozess die zwischengeschaltete Sedimentation, nach welcher die oben genannten Prozesse erneut einsetzen (vgl. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 2006).

Beide Bodentypen werden überwiegend als Grünland genutzt.

Altlast- bzw. Rüstungsalastverdachtsflächen wurden für das Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Der Boden im Plangebiet ist durch anthropogene Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar gemacht worden. Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung kommt dem Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Naturnähe und dem gegenwärtigen Zustand des Bodens eine geringe bis allgemeine Bedeutung zu.

### **Auswirkungen**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Dörpling wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, da eine Versiegelung der unbebauten Flächen im Plangebiet ermöglicht wird. Eine Überbauung des Bodens bedeutet einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Erdarbeiten, d.h. die Zerstörung der Bodenstruktur, unter Umständen die Vernichtung der Vegetationsdecke sowie die Verdichtung durch das Aufgraben von Boden. Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischen und zeitlichen Aufwand zu regenerieren. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten.

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen, die bisher unversiegelt war. Der Boden im Plangebiet ist stark anthropogen überformt sowie gestört und hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen weist er eine geringe bis allgemeine Bedeutung auf. Dennoch führt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 zu **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung** (vgl. Kapitel 7.5).

### **7.3.3 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung**

### **Grundwasser**

Das Plangebiet befindet sich gemäß des interaktiven LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLASSES des LANDESAMTS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete.

Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydraulischen, geologischen und naturräumlichen Gesichtspunkten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Eider/Treene - Marschen und Niederungen“ (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2017). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für diesen Grundwasserkörper gemäß des LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (2017) größtenteils als günstig beurteilt.

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildung ist somit als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser anzusehen, wobei die Versickerung wegen jahreszeitlicher Unterschiede des Niederschlages nicht kontinuierlich erfolgt. Zudem wird die Grundwasserneubildung von der Verdunstung beeinflusst. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung beträgt im Plangebiet etwa 150 mm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2004).

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen:

- hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:  
Grundwasserneubildungsrate > 300 - 400 mm/a im langjährigen Mittel
- mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:  
Grundwasserneubildungsrate > 100 - 300 mm/a im langjährigen Mittel
- geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:  
Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/a im langjährigen Mittel

Aufgrund der ermittelten Grundwasserneubildungsraten ist die Empfindlichkeit und Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Plangebiet als mittel zu bezeichnen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im Plangebiet überwiegend als günstig eingeschätzt. Dementsprechend ist die Gefährdung des Grundwassers sowie die Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen als gering bis mittel einzustufen. Eine Vorbelastung des Grundwassers durch die anthropogene Nutzung kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, konkrete Hinweise liegen allerdings nicht vor.

### **Oberflächenwasser**

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Grenzgraben. Es sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten. Es erfolgt im Weiteren keine nähere Betrachtung.

### **Auswirkungen**

Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen im Plangebiet verursacht einen höheren Oberflächenabfluss sowie eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der

Grundwasserneubildung. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus.

Durch die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, durch die baubedingte Beeinträchtigungen entstehen. Diese beschränken sich jedoch punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Generell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Unfälle mit Betriebsstoffen während der Bauphase stellen deswegen eine Gefährdung dar. Der Boden soll jedoch nicht flächendeckend, sondern nur in den Bereichen, in denen Fundamente für bauliche Anlagen erforderlich sind, abgetragen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen durch sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gering gehalten wird. Allgemein gilt neben der Schadstoffimmission und der Versiegelung von Flächen die Freilegung des Grundwassers als entscheidende Gefährdung des Grundwassers. Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Es verbleibt ein potentielles Restrisiko bezüglich Schadstoffeinträge in den Untergrund bzw. in den Entwässerungsgraben.

#### 7.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna

Pflanzen und Tiere sind biotische Bestandteile des Naturhaushaltes. Die verschiedenen Arten leben zusammen in Biozönosen und bilden zusammen mit der anorganischen-physikalischen Umwelt Ökosysteme.

Die Nachbildung der Energieflüsse und Strukturen in Ökosystemen ist sehr kosten- und zeit- aufwendig, deshalb ist eine vollständige Ökosystemanalyse im Rahmen der Umweltprüfung praktisch nicht zu leisten. Nur über die Reduktion der Vielfalt kann man Ökosysteme erfassen (GASSNER ET AL., 2010).

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet erfolgte am 07. März 2017 eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen. Das Plangebiet wird zurzeit als landwirtschaftliche Grünlandfläche intensiv genutzt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Knick, dessen Baumschicht vor allem aus Eschen und einer Eiche (BHD 50 cm) besteht. In der Strauchschicht sind Brombeeren, Holunder, und Weißdorn vorzufinden. Dieser Knick ist auch im Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling festgestellt und als mittelwertig eingestuft. Südlich des Plangebietes befand sich gemäß des Kreises Dithmarschen ebenfalls ein Knick, der ohne entsprechende Beantragung beseitigt wurde (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016). Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde ist dieser "Knick" nicht als solcher dargestellt, sondern als Gehölzstreifen.

#### Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, Lebensraumzerschneidung oder Lebensraumzerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch die intensive Nutzung des Menschen beeinträchtigt. Die von dieser Nutzung ausgehenden Belastungen (Schadstoffbelastungen, Lärm- bzw. Lichtemissionen) könnten auch zu einer gewissen Gewöhnung der



Fauna an die Benutzung des Geländes geführt haben. Weitere Vorbelastungen sind ferner durch die verkehrlichen Strukturen, durch Schadstoffeinträge, Lärmbelastung und Verbrauch von Lebensräumen sowie durch die angrenzende Gewerbe- bzw. Wohnbebauung gegeben.

### **Auswirkungen**

Zu Auswirkungen auf Schutzgut Flora und Fauna kann es während der Bauphase kommen, wenn es durch baubedingte Flächenbeanspruchung und Verdichtung insbesondere durch den Einsatz schwerer Maschinen bei ungünstigen Witterungsbedingungen kommt. Auf Grund der zeitlichen Begrenzung sind unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.5) die Beeinträchtigungen jedoch als gering anzusehen.

Anlagebedingt kann es durch die vermehrte Versiegelung dazu kommen, dass Vegetationsbestände dauerhaft zerstört werden. Bei den Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet, die bau-, und/oder anlagebedingt beeinträchtigt werden, handelt es sich vornehmlich um solche mit einer geringen Bedeutung, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen ebenfalls als gering einzustufen sind. Da der westliche Knick und der neu anzulegende Knick an der östlichen Geltungsbereichsgrenze von der Planung nicht berührt werden und auch Hinweise zu der gesetzlichen Pflege mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden sowie die Anlage eines Schutzstreifens vorgesehen ist, der im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird, ist der Erhalt als gesichert anzusehen.

Die **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen** werden im Kapitel 7.5 genauer betrachtet.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung hinsichtlich der sog. „Zugriffsverbote“ sinnvoll. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt folgendes:

*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Bestand wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen sowie der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (2005).

### **Avifauna**

Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere der angrenzende Knick mit Überhängen relevant. Die häufigen Vogelarten sind zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sog. „Gilden“) zusammengefasst worden. Die Zuordnung zu den Gilden erfolgt über den Neststandort, so dass für den Bereich des Vorhabens Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter zu differenzieren sind. Gebäudebrüter können als Nahrungsgäste im Plangebiet ebenfalls auftauchen.

Laut Auszug aus dem Artkataster sind für die Gemeinde Dörpling im Südwesten in ca. 500 m Entfernung zum Plangeltungsbereich die Meldung eines Weißstorches (2016) und in ca. 760 m die Meldung einer Schleiereule (2015) verortet. Nach Aussage des Landesverbandes Eulenschutz SH e.V. hat es im Jahr 2017 in Dörpling keinen Brutnachweis für den Steinkauz gegeben, allerdings für die Schleiereule.

Gehölzfreibrüter: Es ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Garten- und Klappergrasmücke und Zilpzalp im Plangebiet oder in der Umgebung auftreten.

Gehölzhöhlenbrüter: Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Arten wie Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling im Plangebiet oder in der Umgebung vertreten. Insbesondere deswegen, weil diese genannten Arten ein Schwerpunktorkommen in Siedlungsbiotopen haben. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich mehrere Wohnhäuser und landwirtschaftliche Höfe. Aufgrund von Nachweisen über das Vorkommen des Steinkauzes und der generellen Habitatsignung der Gemeinde Dörpling ist ein potentielles Vorkommen im Plangebiet und dessen Umgebungsbereich möglich.

Bodenbrüter: Das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fitis oder Rotkehlchen sind nicht auszuschließen. Empfindliche Arten der Roten Liste wie Kiebitz und Feldlerche sind hier nicht zu erwarten.

Gebäudebrüter: Südlich des Plangeltungsbereiches, auf dem bestehenden Betriebsgrundstück, befindet sich ein vom Vorhabenträger errichteter Storchhorst. Nach Aussagen des Vorhabenträgers ist dieser in Vergangenheit auch besetzt gewesen, weshalb das Vorkommen des Weißstorches im Planbereich durchaus möglich ist. Darüber hinaus liegt der Verbreitungsschwerpunkt für Weißstörche in der Eider-Treene-Sorgeniederung. Eine weitere Eulenart, für die ebenfalls Nachweise geführt werden können, ist die Schleiereule. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung stelle die Gemeinde Dörpling einen potentiellen Nachweisstandort dar.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (Karte 1, LANU 2008). Dazu zählen Brutgebiete von Wiesenvögeln, Gebiete mit starker Konzentration des Landvogelzuges und des Wasservogelzuges. Bezüglich der Brutgebiete von Wiesenvögeln ist hinzuzufügen, dass die gesamte Eider-Treene-Niederung als solches ausgewiesen ist und wichtige Brutgebiete für die Gilde der Wiesenvögel darstellt.

Rastvögel, die potentiell auftreten können, nutzen ihre Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel. Im räumlichen Zusammenhang stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, die zum Teil deutlich weniger vorbelastet sind als das Plangebiet. Mögliche Beeinträchtigungen durch den Hallenbau, können durch Ausweichen auf Nachbarflächen, mit zum Teil weniger Störfaktoren, kompensiert werden. Diese sind ausreichend vorhanden. In der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge sind zudem mehrere Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ausgewiesen.

Zugvögel, die das Plangebiet und den Umgebungsbereich überfliegen, sind durch das vorliegende Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Für diese potenziell auftretenden Vögel der besonders geschützten Arten gelten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. bis 3. Das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht berührt, da die Baufeldräumung- vor allem die Wegnahme der Gehölze (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016) außerhalb der Brutzeit durchgeführt wurde. Flugfähige Altvögel konnten in diesem Fall fliehen.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm und Licht auftreten, wenn die Bautätigkeiten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die Bautätigkeit nicht ausgelöst bzw. durch die die Bauzeitenregelung vermieden (vgl. Kapitel 7.5). Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Die bereits vom Vorhabenträger durchgeführten Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldherrichtung wurden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt.

Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Des Weiteren wird ein neuer Knick im östlichen Bereich des Plangeltungsbereiches geschaffen.

Für die potentiell vorkommenden Eulenarten stellt das Plangebiet einen potentiellen Teillebensraum als Nahrungshabitat dar. Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden, die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens beseitigt werden. Ein Eingriff in einen Nahrungsraum löst nur dann den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) aus, sofern Verbundbestandteile für den Fortpflanzungserfolg und die Nutzung als Ruhestätte entscheidend sind. Das Plangebiet ist zwar potentieller Nahrungs- und Lebensraum, allerdings ist der Fortpflanzungserfolg nicht von der Plangebietsfläche abhängig. Die überplante Fläche ist außerdem verglichen mit den Reviergrößen der Eulenarten sehr klein.

Die Bedeutung als Bruthabitat für bodenbrütende Arten der Agrarlandschaft ist aufgrund der intensiven Nutzung und somit fehlender geeigneter störungsfreier Brutplätze, wie bereits

erwähnt, als sehr unwahrscheinlich einzustufen, allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Um dennoch ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung festgelegt (siehe Kapitel 7.5). Dadurch ist auch gewährleistet, dass im Falle eines besetzten Storchenhorstes keine Störungen ausgelöst werden, da die Bauzeitenregelung auch die Brutzeiten des Weißstorchs abdeckt. Außerhalb der Brutzeit sind die Brutgebiete durch den Langstreckenzieher meist nicht besetzt.

### **Fledermäuse**

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet sind insbesondere die Überhänger des westlich angrenzenden Knicks potenziell mögliche Quartiersstandorte von Fledermäusen. Aufgrund der Altersstruktur und Ausprägung der Bäume sind kaum Strukturen vorhanden, die potenziell hochwertige Quartiersstandorte wie Wochen- oder Winterquartiere beherbergen. Bei der Begehung des Geländes wurden keine natürlichen Quartiere in Bäumen, wie abstehende Rinde, Stammriss, Stammfußhöhle oder Fäulnishöhlen festgestellt. Die Ansprüche für Wochenstuben- oder Winterquartiere werden im Planungsraum nicht erfüllt, eine entsprechende Nutzung kann daher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

### **Fischotter**

Der Fischotter ist ein semiaquatisches Säugetier, das in wassergeprägten Landschaftsräumen mit reichhaltigem Struktur- und Nahrungsangebot vorkommt. Grundsätzlich können alle Gewässerlebensräume besiedelt werden, allerdings ist eine hohe Strukturvielfalt von besonderer Bedeutung. Die Ungestörtheit durch menschliche Aktivitäten und die Wasserqualität sind ebenso wichtig. Zu den bevorzugten Habitatstrukturen zählt eine Ufervegetation bestehend aus Gehölzen, Röhrichten oder Hochstauden, die dem Fischotter ausreichend Deckung bieten, denn er benötigt unverbaute Gewässer mit ausreichend Nahrung und Versteckmöglichkeiten. Der hauptsächlich nachtaktive Fischotter hat einen großräumigen Aktionsradius und kann über 20 km Strecke zurücklegen, vorwiegend entlang von Gewässern. Als Unterschlupf dienen meist Uferunterspülungen oder Wurzeln alter Bäume.

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Verbreitungsareale des Fischotters. Gemäß Daten der ISOS-Datenbank aus den Jahren 2010 bis 2018 konnten in einem Umkreis von 20 km um das Plangebiet Fischotternachweise erbracht werden. Diese befinden sich gehäuft nördlich der Eider in einer Entfernung von mindestens 5 km Luftlinie. Darüber hinaus lag ein Kartierpunkt der flächendeckenden ISOS-Kartierung (**I**nformations **S**ystem **O**tter **S**puren) in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2016, die der Verbreitungserhebung des Fischotters dient, in Nähe zum Plangebiet. Für diesen Kartierpunkt liegt ein negativer Nachweis vor. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich das Plangebiet im Aktionsradius und damit Lebensraum des Fischotters befindet und dass dieser den Umgebungsbereich aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Tielenau potentiell durchquert. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Lebensraumansprüche im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes überwiegend nicht erfüllt werden. Es handelt sich um keinen störungsarmen Rückzugsraum mit ausreichend als Deckung dienender Ufervegetation. Weitere Störfaktoren, von denen eine Barriere Wirkung ausgeht, sind die Tielenau begleitende Straße sowie die Brücken, die die Tielenau überqueren.

Im Rahmen des Projektes „Blaues Metropolnetz“ sind länderübergreifend (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen) prioritäre Gewässerkorridore für den Fischotter ausgewiesen. Ziel ist die Förderung ökologisch durchgängiger Wanderkorridore, die ein Netz aus attraktiven Lebensräumen darstellen und vorhandene Fischottervorkommen verbinden sollen. Das Projekt liefert Planungsgrundlagen für den gesamten Bereich der Metropolregion. Die abgestimmten Gewässerachsen stellen ein Leitkonzept zur Diskussion dar, dass sich auf wenige konfliktarme und effiziente Wanderungs-Korridore konzentriert. Dabei sollen bestimmte Gewässerachsen (Korridor von 6 km) für den Lebensraum des Fischotters ökologisch aufgewertet werden. Die Karte der „Prioritären Gewässerkorridore in der Metropolregion“ des Projektes „Das blaue Metropolnetz“ stellt diese Korridore von 6 km um die Gewässerachsen dar. Das Plangebiet befindet sich im Randbereich einer solchen Gewässerachse. Laut Karte befindet sich diese ungefähr östlich der Tielenau und westlich der Eider. Scharfe Abgrenzungen sind aufgrund der Großmaßstäblichkeit nicht möglich. Das Plangebiet befindet sich somit zwar im Randbereich einer solchen prioritäreren Gewässerachsen, allerdings weist diese hauptsächlich das Gebiet östlich Tielenau und westlich der Eider aus.

Mit dem Planvorhaben erfolgt kein Eingriff in einen hochwertigen Uferrandbereich, der von essentieller Bedeutung für den Fischotter ist. Der Bereich stellt sich vielmehr anthropogen überprägt dar und somit wenig naturnah. Dem Ziel durch eine ökologische Gewässerentwicklung ein durchgängiges Gewässernetz als Wanderkorridor für den Fischotter zu schaffen, steht das Planvorhaben also nicht entgegen.

Da der Fischotter eine dämmerungs- und nachtaktive Lebensweise besitzt, kann ein Verletzen oder Töten von potentiell vorkommenden Individuen während der zur Tageszeit stattfindenden Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird somit nicht berührt.

Bau- und anlagenbedingt werden geringfügig potentielle Landlebensräume des Fischotters überplant, die verglichen mit seinem großen Aktionsradius und der damit verbundenen Reviergröße sehr klein sind. Es sind bedeutend hochwertigere und ungestörtere Abschnitte (ohne Barrierewirkungen in Form von Verkehrswegen und Brückenbauwerken) im südlichen Verlauf der Tielenau vorzufinden, die potentielle Lebensräume darstellen. Erhebliche bauzeitliche Störungen, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Reviergröße bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten. Außerdem verfügen Fischotter über eine Vielzahl von Verstecken in ihrem Revier. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, wird gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die überplante Fläche hat keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In die Tielenau und dessen Gewässerrandbereich, wo sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell befinden können, wird nicht eingegriffen. Der Tatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht berührt.

### **Sonstige Tierarten**

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien

und Reptilien kann aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen bzw. die hohe Intensität der Flächennutzung ausgeschlossen werden.

Durch die vorliegende Planung werden die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Damit tritt **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand** ein.

### 7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Charakteristisch für das Plangebiet ist ein kühlgemäßigtes, subozeanisches Klima mit sonnenarmen, feuchten und milden Wintern. Es wird ferner geprägt durch lang andauernde, kühle und relativ trockene Frühjahre, regenreiche und mäßig warme Sommer sowie kurze Schönwetterperioden im Herbst. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend. Die Mitteltemperaturen im Januar erreichen im Plangebiet minus 0,1 Grad Celsius. Im Juli betragen sie 16,9 Grad Celsius. Im Mittel liegt der Jahresniederschlag im Winterhalbjahr bei 407 mm, im Sommerhalbjahr bei 420 mm. Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

#### Auswirkungen

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Schutzgut zu erwarten.

### 7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Bundesnaturschutzgesetz umschreibt mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart sowie Schönheit von Natur und Landschaft das Landschaftsbild. Dadurch wird deutlich, dass jedes Landschaftsbild auf einem ökologischen Sockel fußt, also eine eindeutige Trennung zwischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbilds letztlich nicht möglich ist (GASSNER ET AL., 2010). Die Informationsgewinnung für die Ermittlung und die schließliche Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte teilweise mit Hilfe von Karten, allgemein verfügbaren Daten und einer Begehung vor Ort.

Das Landschaftsbild des Plangebietes hat sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gebildet, woraus eine großmaschinengerechte Kulturlandschaft entstanden ist.

#### Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes "Landschaft" lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Beeinträchtigend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die geringe Anzahl von landschaftsbildbelebenden Elementen wird eine gewisse Strukturarmut bewirkt. Des Weiteren beeinträchtigen Verkehrswege i.d.R. durch Lärm- und Schadstoffemissionen das Landschaftsbild, insbesondere durch die Zerschneidung der Landschaft.

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im intensiv agrarisch genutzten Plangebiet nicht gegeben.

Durch die zusätzliche Versiegelung infolge von Überbauung gehen Ackerflächen und Teile eines Knicks verloren. Dieser Verlust kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### **Auswirkungen**

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen und somit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da das Gebiet bereits heute vorbelastet ist, sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

#### **7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kulturgüter können definiert werden als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Zu den sonstigen Sachgütern im engeren Sinne zählen gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben: z.B. historische Fördertürme (GASSNER ET AL., 2010).

Im Plangebiet befinden sich weder Kultur- noch Sachgüter. Somit sind weder negativen Beeinträchtigungen noch negativen Auswirkungen durch die Planung auf dieses Schutzgut zu erwarten.

#### **7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine relevanten über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

### **7.4 Planungsalternative und Nullvariante**

#### **Planungsalternative:**

Grundsätzlich wäre es wünschenswert die Flächenausweisung im Innenbereich anzusiedeln, um die Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden. Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes, die für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe unerlässlich ist, ist die Wahl der gegenüberliegenden Fläche alternativlos.

Im Durchführungsvertrag wird eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt. Hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

#### **Nullvariante:**

Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die veränderte europäische Agrarpolitik, d. h. Subventionsabbau, Agrarreform und den EU-Binnenmarkt bzw. Weltmarkt bestimmt sein. Dies kann im Plangebiet auf Grund des gestiegenen Wettbewerbsdrucks u.a. zu einer weiteren Intensivierung der Ackernutzung führen. Somit ist davon

auszugehen, dass ohne die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das Gelände weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt würde und die am Standort gegebenen Auswirkungen für den Naturhaushalt auch für die nähere Zukunft Bestand hätten. Des Weiteren würden die ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter sowie deren Kompensation bei Verzicht auf die Planung entfallen.

## **7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Der Vorhabenträger ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst minimiert werden (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, verbleibende, d.h., unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

### Vermeidungsmaßnahmen

Unter Teil B, Text Nr. 3 "Knickschutz" wird festgesetzt, dass die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks zu erhalten sind. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht heimischen Arten ist nicht zulässig. Im Abstand von 3 m vom Knickfuß aus gemessen ist die Versiegelung des Bodens, die Einrichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie die Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art und die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig.

In der Planzeichnung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutz - festgesetzt. Zur ökologischen Wertsteigerung der Maßnahmenfläche wird sie der natürlichen Sukzession überlassen. Jedoch ist als Pflegemaßnahme eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr vorgesehen, welche frühestens ab Mitte Juli stattfinden. Eine weitere Mahd kann spät im Herbst sinnvoll sein, damit die Flächen im Frühjahr kurz sind. Als Entwicklungsziel ist eine „halbruderale Gras- und Staudenflur“ vorgesehen, weshalb eine weitere Pflegemaßnahme zur Ausmagerung des Standortes durch Biomasseentzug mittels Abtransport des Mähgutes zweckmäßig sein kann.

### Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Als Verminderungs- und Schutzmaßnahme ist die Berücksichtigung der Brutzeit erforderlich. Somit sind die im Rahmen der Bauvorhaben zu erfolgende Baufeldräumungen (insbesondere die Wegnahme der Gehölze) betroffenen Lebensraumstrukturen in den Wintermonaten (01. Oktober bis letzter Februartag) vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.



Um baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Eintieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sollte die Baufeldräumung und der Baubeginn vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (15.03. – 31.07) erfolgen.

Grundsätzliche Verminderungs- und Schutzmaßnahmen baubedingter Beeinträchtigungen sind wie folgt aufgeführt (LfU 1999, verändert):

- Minimierung bzw. Optimierung der Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahmen, z.B. durch die Reduzierung notwendiger Lagerplätze (z.B. durch „just-in-time“-Lieferung der Baumaterialien),
- Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Boden" zu vermeiden, ist der anfallende Oberboden separat zu gewinnen und zu lagern sowie sinnvoll wiederzuverwerten.
- Nach Beendigung der Bauphase, muss eine sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc. erfolgen.
- Die zur Anwendung kommenden Baustoffe werden sorgfältig ausgewählt und es werden keine boden- und wassergefährdenden Stoffe verwendet.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter ist die Gesamtmaßnahme ferner nach dem Stand der Technik durchzuführen.

**Bilanzierung des Eingriffs**

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Dörpling werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den "Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Tab. 1).

**Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Planung	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ Kompensationsbedarf
Gesamte Fläche	2.740 m <sup>2</sup>				
Geplantes Sonstiges Sondergebiet	2.258 m <sup>2</sup>				
GR 750 m <sup>2</sup> plus 50 %	1.125 m <sup>2</sup>	1	1.125 m <sup>2</sup>		
Anrechnung des "Knickschutzstreifen" als Kompensationsmaßnahme	270 m <sup>2</sup>	1		270 m <sup>2</sup>	
			1.125 m <sup>2</sup>	270 m <sup>2</sup>	
Kompensationsbedarf "Fläche"					1.125 m <sup>2</sup>
– Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					270 m <sup>2</sup>
= Kompensationsbedarf "Fläche"					855 m <sup>2</sup>

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Für die Kompensation werden abzüglich der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen, in diesem Fall die als Maßnahmenfläche festgesetzten "Knickschutzstreifen", insgesamt **855 m<sup>2</sup>** benötigt.

Die plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen sind durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. So wird im Plangebiet ein Knickschutzstreifen von 3 m im B-Plan festgesetzt (vgl. Planzeichnung). Mit diesem Schutzstreifen wird gewährleistet, dass der Knick frei von Beeinträchtigungen bleibt und der Knick optimal gepflegt werden kann. Zur ökologischen Wertsteigerung dieser Maßnahmenfläche wird sie als halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt und kann somit zum Ausgleich angerechnet werden. Als Pflegemaßnahme für diese Kompensation ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr vorgesehen, welche frühestens ab Mitte Juli stattfinden. Eine weitere Mahd kann spät im Herbst sinnvoll sein.

Der **Kompensationsbedarf** wird auf einer Fläche in der nahe gelegenen Gemeinde Pahlen geplant, über die der Vorhabenträger verfügt. Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Pahlen, (**Gemarkung Pahlen, Flur 6, Flurstück 175**), sie ist insgesamt 0,45 ha groß und wird zurzeit intensiv als Grünlandfläche bewirtschaftet. Direkt nördlich hierzu angrenzend befindet sich bereits eine Ausgleichsfläche. Durch diese Arrondierung wird ein wertvoller Raum für Natur- und Landschaft geschaffen.

Da im Rahmen dieses Vorhabens ein Kompensationsbedarf von **855 m<sup>2</sup>** nötig ist, wird der Rest ( $4.502 - 855 = 3.647 \text{ m}^2$ ) für weitere Maßnahmen „gutgeschrieben“. Zur ökologischen Wertsteigerung der Fläche wird die Nutzung extensiviert. Die Nutzung ist auf eine Beweidung mit maximal 1,5 GV je Hektar zu beschränken. Der Besatz kann nach Absprache mit der UNB, falls der Aufwuchs es nötig macht, geändert werden. Als Pflegemaßnahme für die Kompensation ist alternativ eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr vorgesehen, welche frühestens ab Mitte Juli stattfinden. Eine weitere Mahd spät im Herbst ist sinnvoll, damit die Flächen im Frühjahr kurz sind. Als weitere Entwicklungsmaßnahme kann eine Ausmagerung des Standortes durch Biomasseentzug mittels Abtransport des Mähgutes zweckmäßig sein. Dadurch kann die Fläche insbesondere für Wiesenvögel ein interessantes Bruthabitat darstellen.

Die Ausgleichsfläche (Gem. Pahlen, Flur 6, Flst. 175) grenzt im Westen an das Verbandsgewässer Nr. 05.02.02 an. Da hier den Vorgaben der Verbandssatzung gefolgt wird sowie Brutzeitenregelungen eingehalten werden, sind keine Konflikte zwischen dem Entwicklungsziel der Fläche und der maschinellen Gewässerunterhaltung zu erwarten.

### **Wiederherstellung Knick**

Die Gemeinde Dörpling ist bestrebt die Knickbeseitigung (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016) wiederherzustellen. Hierzu wird auf der östlichen Seite des Plangebietes ein Knick angelegt. Zur Herstellung des Knicks wird das Bodenmaterial des ursprünglichen Walls verwendet. Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt (Dezember 2016). Anders als im Emailverkehr abgebildet, wird die Knickwiederherstellung nicht an der südlichen Grenze des Plangebietes erfolgen, sondern an der östlichen Plangebietsgrenze. Dieser Standort wurde gewählt, weil sich der Knick hier besser entwickeln kann und nicht durch betriebliche Abläufe beeinträchtigt wird.

Unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der internen und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Dörpling davon aus, dass die Eingriffe durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ausgeglichen werden können und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. §1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

### **Anbringung von Steinkauzröhren**

Auch wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit der Realisierung des Planvorhabens ausgelöst werden, die Gemeinde Dörpling aber immer einen potentiellen Nachweisort für den Steinkauz darstellt, wird der Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Eulen-Schutz SH e.V. zwei Steinkauzröhren auf einem der Betriebsgrundstücke anbringen. Mithilfe dieser Nisthilfen werden auf dem Grundstück des Vorhabenträgers neue potentielle Brutplätze geschaffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme handelt, da die ökologische Funktion keiner im Plangebiet vorkommenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Steinkauzes beschädigt oder zerstört wird. Dennoch ist sich der Vorhabenträger über die Bedeutung der naturräumlichen Gegebenheiten und des Artinventars der Eider-Treene-Niederung bewusst und möchte daher einen Beitrag zum Artenschutz leisten.

## **7.6 Zusätzliche Angaben**

### **7.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Hinsichtlich der Schutzgüter wurde auf allgemein zugängliche Planwerke zurückgegriffen. Zudem wurden für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Schutzgüter der "Gemeinsame Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herangezogen.

### **7.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Gemeinden und Städte überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Somit dient die Überwachung als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen, um zu einem späteren Zeitpunkt, falls erforderlich, Korrekturen bei der Planung oder der Umsetzung vornehmen zu können oder auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Grundfläche (GR) wird das Grundstück alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und Flächenversiegelungen überprüft. Weiterhin werden die Knicks, ebenfalls alle 5 Jahre, wie im Teil B der

Planzeichnung Nr. 3 „Knickschutz“ beschrieben, auf Erhaltungszustand und auf fachgerechte Pflege kontrolliert.

## **7.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes ansässigen Gewerbebetrieb OHM geschaffen werden. Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe sollen die Lagerkapazitäten aus verschiedenen angemieteten Hallen und Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und Umgebung zentralisiert werden. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss sowie eine verringerte Oberflächenversickerung bei gleichzeitiger verringerter Grundwasserneubildungsrate zu nennen. Des Weiteren wird in einem Knick eingegriffen bzw. es wird eine Beeinträchtigung erwartet. Im Zuge der Umweltprüfung wurde aufgezeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch die externe Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **8. Ver- und Entsorgung**

### **8.1 Abwasserbeseitigung**

#### **Schmutzwasser**

Durch die vorgesehenen zulässigen Nutzungen innerhalb des Planbereiches fallen keinerlei Schmutzwasserlasten an.

#### **Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt. Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist - soweit der Untergrund dies zulässt - zur Anreicherung des Grundwassers in den Boden zu versickern.

### **8.2 Wasser**

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

### **8.3 Elektrizität**

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

**8.4 Gas**

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

**8.5 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen geregelt.

**8.6 Telekommunikation**

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

**8.7 Feuerlöscheinrichtungen**

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

**9. Denkmalschutz**

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**10. Flächenbilanz**

<b>Bruttobauland</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>%</b>
Sonstiges Sondergebiet - SO -	ca. 2.300	84,0
Vorhandene Knicks	ca. 105	3,8
Herzustellender Knick	ca. 105	3,8
Knickschutzstreifen	ca. 230	8,4
<b>Gesamt</b>	ca. 2.740	100

**11. Kosten**

Der Gemeinde Dörpling entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Mit dem Vorhabenträger wird ein entsprechender Durchführungsvertrag geschlossen.

Dörpling, den

\_\_\_\_\_  
**- Bürgermeister -**

## 12. Quellen- und Literaturverzeichnis

Berndt, R.K.; Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas 2. Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

Borggräfe, K & Krekemeyer, A (2010): Das Blaue Metropolnetz. Modellhafte Entwicklung der Gewässerkorridore zu Wanderungsachsen für den Fischotter und zu Erlebnisräumen für Mensch und Tier – Ein Leitprojekt der Metropolregion Hamburg – Aktion Fischotter-schutz. Projektbericht 2010.

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag – Heidelberg

Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976): Bodenkarte Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722). - Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

Kern, Meike (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotter (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN - Abschlussbericht 2016.

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. -Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. Aus der Schriftenreihe LANU SH – Geologie und Boden 11.- Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. In: Schriftenreihe LANU SH – Natur; 13. Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

Landwirtschafts- und Umweltatlas (2017): <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kiel sowie <http://www.schleswig-holstein.de>, 2017

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –V 534-5315.10: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 11. Juni 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (Inkrafttreten 01. März 2010) sowie Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 01. März 2010).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (Stand 9. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).

### Daten

Aktion Fischotterschutz e.V. Otterzentrum (2018): Fischotterverbreitung im Bereich des Plangebietes Dörpling. Daten 2010 bis 2018. Div. Quellen der ISOS-Datenbank. Hankensbüttel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2017): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Dörpling. Flintbek